

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 5 C 72.02 (5 PKH 241.02)  
VG 13 A 3422/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 23. Januar 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. F r a n k e und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 15. November 2002 wird verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die eingelegte "Sprungrevision" ist unzulässig.

Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 VwGO steht den Beteiligten gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn sie vom Verwaltungsgericht zugelassen wird und wenn der Rechtsmittelgegner ihrer Einlegung schriftlich zustimmt.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Die erforderliche Zulassung wurde vom Verwaltungsgericht nicht ausgesprochen. Die Zustimmung des Beklagten liegt nicht vor.

Die Sprungrevision ist daher durch Beschluss zu verwerfen (§ 144 Abs. 1 VwGO).

Mit diesem Beschluss sind auch die Verfahren BVerwG 5 C 73.02 (5 PKH 242.02), 5 C 74.02 (5 PKH 243.02), 5 C 75.02 (5 PKH 244.02), 5 C 76.02 (5 PKH 245.02), 5 C 77.02 (5 PKH 246.02), 5 C 78.02 (5 PKH 247.02) und 5 C 79.02 (5 PKH 248.02) erledigt, deren erstinstanzliche Verfahren (VG 13 A 3424/02, 13 A 3426/02, 13 A 4109/02, 13 A 4112/02, 13 A 4116/02, 13 A 4117/02 und 13 A 4118/02) mit dem Verfahren VG 13 A 3422/02 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden waren.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus dem oben genannten Grund keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dr. Säcker  
lit

Dr. Franke

Prof. Dr. Ber-